

**Antrag** der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE. und der FDP

**Änderung des Ortsgesetzes über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft**

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

**Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft**

**Vom 26. Mai 1998**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 135 – 1100-a-5), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „3 und 27“ durch die Wörter „3, 27 und 28“ ersetzt.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„ § 5

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt fünfzehn vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bremischen Abgeordnetengesetzes. Für die Anpassung der Aufwandsentschädigung gilt § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes entsprechend.“

4. Die §§ 6 bis 7 werden aufgehoben.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Dienstreisen“ durch das Wort „Reisekostenentschädigung“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörende Mitglieder der Stadtbürgerschaft haben Anspruch auf Reisekostenvergütung. Sie bemisst sich nach dem Bremischen Reisekostengesetz.“

**Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt mit Beginn der 18. Wahlperiode der Stadtbürgerschaft in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben.

## Begründung zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Artikel 1

#### (Änderung des Ortsgesetzes über die nicht der Bürgerschaft [Landtag] angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft)

- Zu 1. (§ 1 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft [Landtag] angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft)

Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 28 BremAbgG werden die ab Beginn der 18. Wahlperiode der Bürgerschaft (Landtag) geltenden Inkompatibilitätsregelung des § 28 BremAbgG auf die Mitglieder der Stadtbürgerschaft, die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehören, erstreckt.

- Zu 2. (§ 3 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft [Landtag] angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft)

§ 3 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft wird ersatzlos aufgehoben. Die Aufhebung dient der Gleichstellung mit der erfolgten Aufhebung des § 9 BremAbgG.

§ 9 BremAbgG in seiner bisherigen Fassung sieht für die Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) – und über Artikel 148 Abs. 1 Satz 3 BremLV auch für die der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft – die Möglichkeit einer Sanktionierung im Falle einer ungeordneten Ausübung des Mandats vor. Diese Regelung steht – jedenfalls soweit sie die Bürgerschaft (Landtag) betrifft – mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht im Einklang, da Abgeordnete rechtlich keine Dienste „schulden“ und daher eine Sanktionierung im Falle einer Untätigkeit unzulässig ist, sodass die bisherige Regelung des § 9 BremAbgG aufzuheben war.

§ 3 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft sieht für die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft ebenfalls eine Sanktionsmöglichkeit vor und wird – unbeschadet der Frage, ob Sanktionierungen von Mitgliedern kommunaler Vertretungskörperschaften wie der Stadtbürgerschaft von Verfassungen wegen gleichermaßen unzulässig sind – ebenfalls aufgehoben, um eine Gleichstellung mit den der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitgliedern der Stadtbürgerschaft zu erreichen.

- Zu 3. (§ 5 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft [Landtag] angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft)

§ 5 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft wird an die §§ 5 und 6 BremAbgG angepasst. Das Gesetz sieht vor, dass für die Bürgerschaft (Landtag) verschiedene Entschädigungstatbestände in § 5 Abs. 1 BremAbgG zusammengefasst werden und diese Entschädigung sodann gemäß § 6 BremAbgG in einem Indexierungsverfahren jeweils angepasst wird.

Die Höhe der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Ortsgesetzes über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft berücksichtigt die Zusammenfassung verschiedener Entschädigungstatbestände. § 5 Satz 2 führt für die Anpassung der Aufwandsentschädigung für die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft das in § 6 BremAbgG zukünftig vorgesehene Indexierungsverfahren ein und dient daher hinsichtlich der Anpassung der Entschädigung einer Gleichstellung mit den der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitgliedern der Stadtbürgerschaft.

- Zu 4. (§§ 6 bis 7 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft [Landtag] angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft)

Für die Bürgerschaft (Landtag) wird durch die Zusammenfassung verschiedener Entschädigungstatbestände eine Gesamtentschädigung nach § 5 Abs. 1 BremAbgG geregelt. Folglich entfallen die Bestimmungen der §§ 6 (Ersatz von Erwerbsausfall), 6 a (Ersatz von Verdienstaufschlag) und 8 (Sitzungsgeld) BremAbgG aus Transparenzgründen entfallen sollen.

Mit der Aufhebung der §§ 6 bis 7 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft wird insoweit eine Gleichstellung der nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft mit den der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitgliedern der Stadtbürgerschaft erreicht.

Zu 5. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Das Ortsgesetz tritt mit Beginn der 18. Wahlperiode der Stadtbürgerschaft in Kraft.

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Monique Troedel, Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE.

Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

